

Aktueller Gesellschaftsvertrag**Neufassung Gesellschaftsvertrag****§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft**

(1)
Die Gesellschaft führt den Namen „WIWOG Wittenberger Wohnungsbaugesellschaft mbH“.

(2)
Sitz der Gesellschaft ist Lutherstadt Wittenberg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1)
Gegenstand des Unternehmens ist vorrangig die Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung.

(2)
Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Gebäude, darunter auch Eigenheime und Eigentumswohnungen, in allen Rechts- und Nutzungsformen.

(3)
Die Gesellschaft kann außerdem alle im Bereich des Städtebaus, der Wohnungswirtschaft und Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen.

Sie kann Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte erwerben, belasten und veräußern.

Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Gewerbebauten, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen bereitstellen.

(4)
Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann.

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1)
Die Gesellschaft führt den Namen „WIWOG Wittenberger Wohnungsbaugesellschaft mbH“.

(2)
Sitz der Gesellschaft ist Lutherstadt Wittenberg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1)
Gegenstand des Unternehmens ist vorrangig die Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung.

(2)
Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Gebäude, darunter auch Eigenheime und Eigentumswohnungen, in allen Rechts- und Nutzungsformen.

(3)
Die Gesellschaft kann außerdem alle im Bereich des Städtebaus, der Wohnungswirtschaft und Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen.

Sie kann Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwerben, belasten und veräußern.

Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Gewerbebauten, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen bereitstellen.

(4)
Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann.

Aktueller Gesellschaftsvertrag

Sie darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an solchen beteiligen oder derartige Unternehmen oder Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1)
Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

(2)
Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. des Kalenderjahres, erstmalig ab 01.01.1996.

§ 4 Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 65.061.891,87 EUR (in Worten: fünfundsechzigmillioneneinundsechzigtausendachthundert-einundneunzig 87/100 Euro).

Die Lutherstadt Wittenberg hält eine Stammeinlage in Höhe von 52.339.262,61 EUR.

Die Lutherstadt Wittenberg hält eine Stammeinlage in Höhe von 11.700.045,50 EUR.

Die Stadt Zahna hält eine Stammeinlage in Höhe von 1.022.583,76 EUR.

Neufassung Gesellschaftsvertrag

Sie darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an solchen beteiligen oder derartige Unternehmen oder Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1)
Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

(2)
Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. des Kalenderjahres, erstmalig ab 01.01.1996.

§ 4 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen zusätzlich auch im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 65.061.891,87 EUR (in Worten: fünfundsechzigmillioneneinundsechzigtausendachthundert-einundneunzig 87/100 Euro).

Aktueller Gesellschaftsvertrag

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

(1)
Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschafterversammlung **und des Aufsichtsrates** zulässig.

(2)
Der Beschluss der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer bzw. seiner Mitglieder.

(3)
Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen einer juristischen Person des Privatrechts bedarf weder der Einwilligung der Gesellschafterversammlung noch der Einwilligung des Aufsichtsrats.

Neufassung Gesellschaftsvertrag

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

(1)
Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile ist, mit Ausnahme der Geschäftsanteile einer juristischen Person des Privatrechts, nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschafterversammlung zulässig.

(2)
Für den Fall der Veräußerung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter, sind die übrigen Gesellschafter entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung am Stammkapital vorkaufsberechtigt. Ein nicht ausgeübtes Vorkaufsrecht wächst dem übrigen Gesellschafter zu.

(3)
Der veräußerungswillige Gesellschafter hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt durch Erklärung an den veräußerungswilligen Gesellschafter durch Einschreiben mit Rückschein.

(4)
Wird der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten verkauft, sind die übrigen Gesellschafter verpflichtet, die für die Abtretung

erforderliche Zustimmung zu erteilen.

Üben die Gesellschafter das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht aus, sind sie verpflichtet, die erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen, sofern dem nicht wichtige in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

(5)

Nach ordnungsgemäßer Ausübung des Vorkaufsrechts ist der veräußerungswillige Gesellschafter verpflichtet, den angebotene Geschäftsanteil an den oder die Gesellschafter gegen Bezahlung des festgelegten Kaufpreises zu übertragen; diese sind zum Erwerb verpflichtet.

(6)

Macht keiner der Mitgesellschafter von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch, so ist der veräußerungswillige Gesellschafter berechtigt, seinen Geschäftsanteil an Dritte zu verkaufen und abzutreten.

§ 7 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung.

Die Organe sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.

§ 7 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung.

Aktueller Gesellschaftsvertrag

§ 8 Änderung des Gesellschaftsvertrages

(1)
Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages z.B. durch eine Kapitalerhöhung und Beitritt neuer Gesellschafter bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Aufsichtsrates erforderlich.

(2)
Eine Änderung des § 6 Abs. (3) und § 17 Abs. (3) bedarf jeweils auch der Zustimmung der juristischen Person des Privatrechts, sofern eine solche an der Gesellschaft beteiligt ist.

§ 9 Vertretung der Gesellschaft, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer und Prokuristen

(1)
Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
Hat sie nur einen Geschäftsführer, wird sie durch diesen allein vertreten.
Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

(2)
Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt, angestellt, abberufen und entlassen.
Jedoch werden die ersten zwei Geschäftsführer der neu gegründeten Gesellschaft von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates allein bestellt und angestellt.

(3)
Dieser kann auch einem oder mehreren von den Geschäftsführern

Neufassung Gesellschaftsvertrag

§ 8 Änderung des Gesellschaftsvertrages

Eine Änderung des § 6 Abs. (1) und § 17 Abs. (3) bedarf der Zustimmung der juristischen Person des Privatrechts, sofern eine solche an der Gesellschaft beteiligt ist.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1)
Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
Hat sie nur einen Geschäftsführer, wird sie durch diesen allein vertreten.
Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

(2)
Der Aufsichtsrat kann abweichend von Absatz 1 Satz 3 Einzelvertretung einräumen.

Aktueller Gesellschaftsvertrag

Alleinvertretungsbefugnis für die Gesellschaft erteilen.

Den Geschäftsführern mit Alleinvertretungsbefugnis kann Befreiung von den Einschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(4)

Den Geschäftsführern obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze dieses Gesellschaftsvertrages und ihres Anstellungsvertrages.

(5)

Prokuristen werden ebenfalls vom Aufsichtsrat bestellt, angestellt, abberufen und entlassen.

§ 10 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1)

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus höchstens 12 Mitglieder besteht.

Der Oberbürgermeister und der Bau-Dezernent der Lutherstadt Wittenberg gehören kraft Amtes automatisch dem Aufsichtsrat an, ebenso der Bürgermeister der Stadt Zahna.

Weitere Gesellschafter können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ein Mitglied des Aufsichtsrates bestimmen. Die Zahl der Mitglieder erhöht sich dann um die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder.

Neufassung Gesellschaftsvertrag

(3)

Den Geschäftsführern obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, **der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung und des Anstellungsvertrages.**

(4)

Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(5)

Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter und den Aufsichtsrat regelmäßig und angemessen über die Lage der Gesellschaft zu informieren.

§ 10 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1)

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus höchstens 12 Mitgliedern besteht.

(2)

Dem Aufsichtsrat gehört als Mitglied ein Arbeitnehmer der Gesellschaft an. Der Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat wird von den Arbeitnehmern der Gesellschaft gewählt. Für das Wahlverfahren und die Amtszeit des Arbeitnehmersvertreters gilt das Betriebsverfassungsgesetz, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist.

Aktueller Gesellschaftsvertrag

Auf jeden Fall gehört dem Aufsichtsrat auch ein Mitglied aus dem Kreis der Arbeitnehmer der Gesellschaft an. Dieses Mitglied wird von den Arbeitnehmern der Gesellschaft gewählt. Für das Wahlverfahren und die Amtszeit des Arbeitnehmersvertreters gilt das Betriebsverfassungsgesetz, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist.

(2)
Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg bestimmt.

(3)
Sofern ein Aufsichtsratsmitglied, aufgrund seiner Eigenschaft als Stadtrat gewählt worden ist, endet sein Amt mit Ablauf der Wahlperiode, für die er als Stadtrat gewählt worden ist.

Ein Aufsichtsratsmitglied, das aufgrund der Zugehörigkeit zur Verwaltung der Lutherstadt Wittenberg bestellt worden ist, verliert sein Amt als Aufsichtsrat mit dem Ausscheiden aus der Verwaltung der Stadt.

Wenn ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund der Zugehörigkeit zur Gesellschaft als Arbeitnehmersvertreter gewählt worden ist, endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder durch Abwahl.

Der Stadtrat ist berechtigt, für die restliche Amtszeit neue Mitglieder des Aufsichtsrates zu berufen.

Neufassung Gesellschaftsvertrag

(3)
Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder können die Gesellschafter, entsprechend ihrer jeweiligen Geschäftsanteile, bestellen.

Bei der Bestellung durch die kommunalen Gesellschafter Lutherstadt Wittenberg und Stadt Zahna-Elster ist zu berücksichtigen, dass der Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg und der Bürgermeister der Stadt Zahna-Elster kraft ihres Amtes dem Aufsichtsrat angehören.

(4)
Soweit die kommunalen Gesellschafter in den Aufsichtsrat Stadträte oder sachkundige Bürger entsenden, werden diese für die jeweilige Wahlperiode des entsendenden Stadtrates bestellt.

Bei Ablauf der Wahlperiode führt, bis zur Neubestellung durch den Stadtrat, der bisherige Aufsichtsrat die Geschäfte fort.

(5)
Das Amt des Arbeitnehmersvertreters im Aufsichtsrat endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder durch Abwahl.

Scheidet ein als Stadtrat bestelltes Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Stadtrat aus, endet hiermit auch sein Aufsichtsratsmandat. Der Stadtrat ist berechtigt, für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied des Aufsichtsrates zu bestellen.

Im übrigen gilt das Aktiengesetz.

Aktueller Gesellschaftsvertrag

(4)

Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit dem Ablauf der Wahlperiode, für die der Stadtrat gewählt worden ist.

Bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsrates und dessen Konstituierung führt der alte Aufsichtsrat die Geschäfte weiter.

(5)

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.

(6)

Dem Aufsichtsratsmitglied ist eine angemessene **Vergütung** zu gewähren sowie **Ersatz seiner Auslagen**. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 11 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1)

Der Oberbürgermeister ist kraft Amtes Vorsitzender des Aufsichtsrates. Sein Stellvertreter wird von den Aufsichtsratsmitgliedern gewählt.

Neufassung Gesellschaftsvertrag

(6)

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.

(7)

Ein Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Zuständig für die Abberufung ist das Entsendeorgan. Für die Abberufung des Arbeitnehmers im Aufsichtsrat gilt § 12 des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat.

(8)

Dem Aufsichtsratsmitglied ist eine angemessene **Aufwandsentschädigung** zu gewähren. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 11 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1)

Der Oberbürgermeister **der Lutherstadt Wittenberg** ist kraft seines Amtes Vorsitzender des Aufsichtsrates. Sein Stellvertreter wird von den Aufsichtsratsmitgliedern gewählt.

Aktueller Gesellschaftsvertrag

(2)
Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von 4 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

(3)
Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens **einer Woche** erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

(4)
Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen **zwei** Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden.

Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.

(5)
Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.

Neufassung Gesellschaftsvertrag

(2)
Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von **1/3 der Aufsichtsratsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe**, beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, **wenn der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt.**

(3)
Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens **zwei Wochen** erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

(4)
Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen **einer** Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden.

Aktueller Gesellschaftsvertrag

(6)
Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt.
Bei Stimmgleichheit gilt **ein** Antrag als abgelehnt.

(7)
In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen gefaßt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.

(8)
Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(9)
Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der WIWOG Wittenberger Wohnungsbaugesellschaft mbH“ abgegeben.

(10)
Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Neufassung Gesellschaftsvertrag

(5)
Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt.
Bei Stimmgleichheit gilt **der** Antrag als abgelehnt.

(6)
In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse durch Einholung schriftlicher oder elektronischer Erklärungen gefaßt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.

(7)
Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(8)
Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der WIWOG Wittenberger Wohnungsbaugesellschaft mbH“ abgegeben.

(9)
Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(10)
Der Aufsichtsrat kann im Bedarfsfall Ausschüsse bilden.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1)
Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.

Wie bei den Vorschriften über die Geschäftsführung bereits bestimmt, werden Geschäftsführer vom Aufsichtsrat bestellt, angestellt, abberufen und entlassen, mit Ausnahme der ersten zwei Geschäftsführer, die nach Gründung der Gesellschaft von der Gesellschafterversammlung bestellt und angestellt werden.

(2)
Der Aufsichtsrat bereitet in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung die Beschlüsse vor, die die Gesellschafterversammlung fassen soll.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1)
Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.

(2)
Der Aufsichtsrat beschließt über:

**a)den Wirtschaftsplan,
b)die Wahl des Abschlussprüfers,
c)die Besetzung von Aufsichtsratsmandaten in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist,
d)Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
e)Bestellung von Prokuristen,
f)Erwerb und Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert des Geschäfts im Einzelfall den in der Geschäftsanweisung der Geschäftsführung genannten Betrag überschreitet. Ist kein Wert festgelegt, so ist die Zustimmung grundsätzlich einzuholen.**

g)Aufnahme und Kündigung von Darlehen und sonstigen Krediten

für die Gesellschaft, sowie die Bestellung von Grundpfandrechten, wenn der Wert des Geschäfts im Einzelfall den in der Geschäftsanweisung der Geschäftsführung genannten Betrag überschreitet.

Ist kein Betrag genannt, so ist die Zustimmung grundsätzlich einzuholen.

Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrates keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates selbständig handeln. Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind die Mitglieder des Aufsichtsrates unverzüglich zu informieren.

(3)

Der Aufsichtsrat gibt für die Gesellschafterversammlung

Beschlussempfehlungen ab über:

a)den Jahresabschluss,

b)die Entlastung der Geschäftsführer,

c)die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,

d)Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.

(3)

Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:

a) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,

b) Aufstellung des Wirtschaftsplanes

c) Grundsätze über die Bewirtschaftung von bebauten und unbebauten Grundstücken,

d) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,

e) Führung eines Rechtsstreits, soweit der Streitgegenstand einen in der **Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,**

f) Abschluß von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,

g) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,

h) Erteilung der Einwilligung nach § 6,

i) **Geschäftsordnung** für die Geschäftsführer,

j) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert des Geschäftes im Einzelfall den in der Geschäfts**ordnung** der Geschäftsführung genannten Betrag überschreitet. Ist kein Wert festgelegt, so ist die Zustimmung grundsätzlich einzuholen.

k) Aufnahme und Kündigung von Darlehen und sonstigen Krediten für die Gesellschaft sowie die Bestellung

Aktueller Gesellschaftsvertrag

von Grundpfandrechten, wenn der Wert des Geschäfts im Einzelfall den in der Geschäfts**ordnung** der Geschäftsführung genannten Betrag überschreitet.

Ist kein Betrag genannt, so ist die Zustimmung grundsätzlich einzuholen.

Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Buchst. e) und f) keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrates keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(4)
Der Aufsichtsrat bestimmt den Abschlussprüfer.

§ 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung, Vorsitz, Beschlussfassung

(1)
Die Gesellschafterversammlung wird **nach Abstimmung mit dem Aufsichtsrat** durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2)
Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.

Neufassung Gesellschaftsvertrag

(4)
Die Vorlagen der Gesellschafterversammlung zu § 14 Pkt. a bis j berät der Aufsichtsrat und gibt Beschlussempfehlungen ab.

§ 13 Gesellschafterversammlung

(1)
Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz **bzw. die Gesellschafter** nichts anderes bestimmen. **Jeder Gesellschafter kann, wenn Angelegenheiten keinen Aufschub dulden, unter Nennung der Gründe für die Eilbedürftigkeit, die unverzügliche Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen.**

(2)
Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. **Sie ist von der Geschäftsführung**

Aktueller Gesellschaftsvertrag

(3)
Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der **Vorsitzende des Aufsichtsrates**.

(4)
Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

(5)
Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, **der Aufsichtsrat** beschließt anderes.

(6)
Die Stadt Wittenberg als Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister repräsentiert, die Stadt Zahna durch den Bürgermeister.

(7)
Weitere Gesellschafter bestimmen ihre Repräsentanten eigenständig.

(8)
Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern das Gesetz nicht eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. **Auf je 50,-- EUR Geschäftsanteile entfällt eine Stimme.**

Neufassung Gesellschaftsvertrag

schriftlich mit Zustellungsnachweis unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mindestens mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

(3)
Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein **Vertreter des Mehrheitsgesellschafters**.

(4)
Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

(5)
Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, **die Gesellschafter** beschließen anderes.

(6)
Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern das Gesetz nicht eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt.

Aktueller Gesellschaftsvertrag

**§ 14 Aufgaben der
Gesellschafterversammlung**

Der Beschlussfassung der
Gesellschafterversammlung
unterliegen,

- a) Feststellung des
Jahresabschlusses,
- b) Verwendung des Ergebnisses,
- c) Entlastung der
Geschäftsführung **und des
Aufsichtsrates,**
- d) Änderungen des
Gesellschaftsvertrages
einschließlich Kapitalerhöhung
und -herabsetzungen,
- e) Erteilung der Zustimmung
nach § 6,
- f) Auflösung der Gesellschaft.

Neufassung Gesellschaftsvertrag

**§ 14 Aufgaben der
Gesellschafterversammlung**

Der Beschlussfassung der
Gesellschafterversammlung
unterliegen,

- a) Feststellung des
Jahresabschlusses,
- b) Verwendung des Ergebnisses,
- c) Entlastung der
Geschäftsführung,
- d) Bestellung und Abberufung
der Geschäftsführer,**
- e) Führung eines Rechtsstreits /
Abschluss von Vergleichen,
soweit der Streitgegenstand
einen in der
**Geschäftsanweisung
genannten Betrag
übersteigt,**
- f) Änderungen des
Gesellschaftsvertrages
einschließlich Kapitalerhöhung
und -herabsetzungen,
- g) Erteilung der Zustimmung
nach § 6,
- h) **Umwandlung,
Verschmelzung und
Auflösung der Gesellschaft,**
- i) Erlass von
Geschäftsanweisungen für
die Geschäftsführung,**
- j) Erwerb und Veräußerung
von Unternehmen und
Beteiligungen,**
- k) Entlastung der Mitglieder
des Aufsichtsrates,
- l) Aufwandsentschädigung
für die Mitglieder des
Aufsichtsrates.**

Aktueller Gesellschaftsvertrag

§ 15 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt **so rechtzeitig** einen Wirtschaftsplan auf, **daß der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.** Der Wirtschaftsplan **umfasst** den Finanzplan und den Erfolgsplan.

Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht

(1)
Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres über das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2)
Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht **und eventuell dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.** Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der **Gesellschafterin zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.**

(3)
Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendu

Neufassung Gesellschaftsvertrag

§ 15 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt **jährlich** einen Wirtschaftsplan auf, **der auch den Regelungen der jeweils gültigen Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht.** Der Wirtschaftsplan **enthält mindestens** den Finanzplan und den Erfolgsplan.

§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht

(1)
Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht **in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem gewählten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.** **Unverzüglich nach Vorlage des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers ist der Jahresabschluss im Aufsichtsrat zu beraten und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.**

(2)
Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene

Aktueller Gesellschaftsvertrag

Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4)

Die Lutherstadt Wittenberg kann als Gesellschafterin die Rechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz ausüben.

(5)

Der Jahresabschluss wird im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ öffentlich bekannt gemacht. Gleichmaßen ist darauf hinzuweisen, dass der Jahresabschluss und Lagebericht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt wird.

§ 17 Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

(1)

Aus dem Jahresüberschuß abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden.

In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist.

(2)

Die Rücklage darf nur zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, eines Verlustvortrages oder zur Kapitalerhöhung verwendet werden.

(3)

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung

Neufassung Gesellschaftsvertrag

lung über die Verlustdeckung zu be-
Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

(3)

Zur Klärung von Fragen bei der Prüfung des Jahresabschlusses haben die Gesellschafter das Recht, den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen. Die hierbei anfallenden Kosten, auch die Kosten des Unternehmens, hat der Einsicht nehmende Gesellschafter zu tragen.

§ 17 Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

(1)

Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden.

In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist.

(2)

Die Rücklage darf nur zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, eines Verlustvortrages oder zur Kapitalerhöhung verwendet werden.

(3)

Aktueller Gesellschaftsvertrag

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen. Es können jedoch keine Mehrheitsbeschlüsse gefaßt werden, die eine Zahlungsverpflichtung eines oder aller Gesellschafter zur Folge haben, ohne daß der oder die betroffenen Gesellschafter dem ausdrücklich zustimmen. Eine Inanspruchnahme eines Gesellschafters kann ohne seine Zustimmung auch nicht im Wege eines etwaigen Regresses durch die übrigen Gesellschafter erfolgen, wenn nur jene als betroffene Gesellschafter einer Zahlungsverpflichtung zugestimmt haben.

§ 18 Leistungsaustausch mit den Gesellschaftern

(1)
Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.

(2)
Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahesteht.

(3)
Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt

Neufassung Gesellschaftsvertrag

worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der beschließen. Es können jedoch keine Mehrheitsbeschlüsse gefasst werden, die eine Zahlungsverpflichtung eines oder aller Gesellschafter zur Folge haben, ohne dass der oder die betroffenen Gesellschafter dem ausdrücklich zustimmen. Eine Inanspruchnahme eines Gesellschafters kann ohne seine Zustimmung auch nicht im Wege eines etwaigen Regresses durch die übrigen Gesellschafter erfolgen, wenn nur jene als betroffene Gesellschafter einer Zahlungsverpflichtung zugestimmt haben.

Finanzbehörde oder des
Finanzgerichtes für die Beteiligten
verbindlich.

§ 19 Gründungsaufwand

Entfällt

§ 20 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

(1)
Die Gesellschaft wird aufgelöst

- a) durch Beschluss der
Gesellschafterversammlung
- b) durch Eröffnung des
Konkursverfahrens.

(2)
Für die Abwicklung sind die
Bestimmungen des GmbH-Gesetzes
maßgebend.

§ 18 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

**Für die Auflösung und
Abwicklung der Gesellschaft gilt
das GmbH-Gesetz.**

§ 19 Sonstiges

**Personen- und
Funktionsbezeichnungen in
diesem Gesellschaftsvertrag
gelten jeweils in männlicher und
weiblicher Form.**

**Sollte sich eine Bestimmung
dieses Vertrages als unwirksam
erweisen, so bleibt die
Wirksamkeit der übrigen
Bestimmungen hiervon
unberührt. Die Gesellschafter
sind in einem solchen Fall
verpflichtet, anstelle der
unwirksamen Regelung eine dem
Sinn und Zweck des Vertrages
entsprechende Bestimmung zu
treffen, durch die gesetzlich
zulässig ein der unwirksamen
Bestimmung wirtschaftlich
möglichst nahekommendes
Ergebnis erzielt wird.**